

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 19 (1894)

Artikel: Die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans
Autor: Fäh, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE GLAUBENSBEWEGUNG

IN DER

LANDVOGTEI SARGANS.

VON

FRANZ FÄH.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Erster Teil.

1522—1526.

Als in der zweiten Hälfte des Jahres 1520 die Abgeordneten der eidgenössischen Orte sich zu verschiedenen gemeinen Tagen in Zürich und in Baden zusammenfanden¹⁾, um des Landes Angelegenheiten und der Zeiten Lauf getreulich zu erwägen, fanden sie ganz regelmässig die Gelegenheit, einen vornehmen Gast in ihrer Mitte zu begrüssen. Es war des Papstes Kammerherr und Mandator, Herr Antonius, der Bischof von Pistoria. Mit grossem Eifer wurden nämlich in eben diesem Zeitpunkte zwischen Rom und der Eidgenossenschaft jene Unterhandlungen gepflogen, welche im März des folgenden Jahres zu der unter dem Namen «Lynlachen-Krieg» wohlbekannten fröhlichen Kriegsfahrt schweizerischer Söldner führten²⁾. Im Berner Archiv hat sich ein vor den Tagsatzungsherren angebrachter Vortrag des päpstlichen Legaten erhalten, welcher, ganz abgesehen von dem Hauptgegenstande, den er behandelt, aufmerksame Beachtung verdient. Herr Antonius berichtet am Schlusse seines Vortrages, dass die kaiserliche Majestät die Vernichtung aller durch den «boshaftigen bruder Martin Luther» verfassten Bücher und Schreiben angeordnet habe, und fordert im Anschlusse an diese Mitteilung die Eidgenossen als der «hl. kirchen beschirmer» im Namen des heiligen Vaters auf, in ihrem Lande ähnlich zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, dass «söllich schantlich und lasterliche büchlin und schriften nit gelesen

¹⁾ Vgl. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3, 2 a.

²⁾ Bullinger, Reform.-Gesch., Bd. I.

noch offenbart» werden¹⁾). Wir befinden uns hier vor der Stelle, an der zum erstenmal, wenn auch nebenbei, so doch deutlich und offiziell, auch auf dem Boden der Eidgenossenschaft im Sinne eines energischen Protestes auf die Wirksamkeit des deutschen Mönchs und auf die durch ihn erregte kirchliche Bewegung hingewiesen wird. Ob und in welchem Masse dieser Protest auf bestimmte Wahrnehmungen über den Einfluss der deutschen Bewegung auf Personen und Verhältnisse in ländlicher Eidgenossenschaft sich stützen wollte, wird sich kaum genau feststellen lassen. Immerhin darf angenommen werden, dass es weniger in des Legaten Absicht liegen konnte, zu rügen, als vielmehr vorzubauen. Denn dass in eben diesen Tagen in der in gewissem Betrachte gut päpstlich inklinierten Stadt an der Limmat ein dem Einflusse Luthers allerdings nicht ferne stehender Mann sich vorsichtig zwar, doch immer deutlicher dafür entschied, des geistlichen Amtes nicht nach altem Brauche mehr zu warten, wurde in diesem Augenblicke noch nicht als eine Thatsache von weittragender Bedeutung angesehen. Aber freilich, eben lange gieng es nicht mehr, bis aus diesen Anfängen Zwinglischer Wirksamkeit heraus sich auch auf eidgenössischem Boden in durchaus eigenartiger Gestaltung und unter energischen Zeichen der Zustimmung und des Widerspruchs die kirchliche Bewegung entfaltete. Schon gegen Ende 1521 legte der zürcherische Chorherr Konrad Hofmann dem Propst und Kapitel zum Grossmünster eine von langer Hand vorbereitete, voluminöse Klagschrift wider Zwingli vor²⁾). Wenige Monate später begab sich Zwingli zufolge der auf Übertretung hin erfolgten lebhaften Erörterungen über das Essen verbotener Speise auf den Boden des offenen Kampfes³⁾). Und nunmehr gewannen trotz der immer noch konservativen Haltung der Obrigkeit die Gegensätze rasch einen weit über die Grenzen

¹⁾ E. A. 3, 2 a.

²⁾ Egli, Akten-Sammlung.

³⁾ Egli, A.-S., und Bullinger, R.-G. I.

unmittelbar zürcherischer Jurisdiktion hinausreichenden Umfang. Auf der im Mai des Jahres 1522 zu Luzern abgehaltenen allgemeinen Tagsatzung der dreizehn eidgenössischen und der zugewandten Orte wurde — allerdings noch ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Persönlichkeit Zwinglis — mit Bedauern hervorgehoben, dass allenthalben in der Eidgenossenschaft durch der Priester Predigt Lehren verbreitet werden, die dazu angethan seien, unter dem gemeinen Manne Unwillen, Zwietracht und Irrung im christlichen Glauben zu erregen, und im weitern wurde als notwendig erachtet, dahin zu wirken, dass von solchen Predigten abgestanden werde¹⁾). Allein es wurde auch fernerhin nach neuer Art das Predigtamt geübt. Auf einzelnen im weiteren Verlaufe desselben Jahres ins Werk gesetzten Zusammenkünften der eidgenössischen Gesandten wurden Klagen eingelegt, die sich bereits auf charakteristische Erscheinungen des neuen Wesens, wie die Hintansetzung der Heiligenverehrung und des priesterlichen Cölibats, bezogen²⁾). Mehr als die Einzelheiten, welche hierüber die eidgenössischen Abschiede bieten, interessiert uns indessen in Ansehung unseres Gegenstandes eine andere Nachricht, die in eben diesen Tagen auftaucht. Sie findet sich im dreizehnörtigen Abschiede von der letzten Novemberwoche des Jahres 1522 und enthält einen ersten, direkten Hinweis auf die kirchliche Neugestaltung in den Unterthanengebieten. «Den Vögten», so meldet der Abschied, «wird geschrieben, wenn sie von Priestern oder Andern hören, die ‚also‘ unbührlich wider den Glauben handeln und reden, so sollen sie die uns Eidgenossen verzeigen». Wir wären nun allerdings mit dieser dürren Notiz so ziemlich ins Blaue hinein verwiesen, stünde uns nicht eine andere Quelle zur Verfügung, die sich über denselben Gegenstand in etwas bestimmterer Form vernehmen lässt. Es weiss nämlich der luzernische Geschichtsschreiber Hans Salat in seiner «Chronicka und beschrybung

¹⁾ E. A. 4, 1 a.

²⁾ E. A. 4, 1 a.

des nüwen ungloubens »¹⁾ einzelne Unterthanenländer anzugeben, auf welche die auf dem Badener Tage getroffenen Vorkehrungen zu beziehen sind. Hier stossen wir denn zum erstenmal auf den Namen desjenigen Gebietes, dessen geschichtliche Stellung innerhalb der schweizerischen Reformationsbewegung an diesem Orte besprochen werden soll ²⁾.

Die erste Hälfte der zwanziger Jahre des XVI. Jahrhunderts bildet auch für die Geschichte des Sarganser Landes einen höchst bedeutsamen Wendepunkt. Zum zweitenmal innerhalb eines Jahrhunderts werden in die freundliche Thalschaft ob dem Walensee von aussen her Gegensätze geworfen, welche in ihrer Entwicklung einen ungemein scharfen Charakter aufweisen. Es sei daran erinnert, dass schon im XV. Jahrhundert zu den Zielen zürcherischer Politik die dauernde Feststellung zürcherischen Einflusses in denjenigen Gebieten ob dem See, welche den direkten Zugang zu den bündnerischen Pässen darstellten, ganz bestimmt hinzugerechnet, und dass auf gegnerischer Seite ebenso energisch der nämliche Gesichtspunkt festgehalten worden. Für das Land selber aber, das angesichts der dem Ende zustrebenden Herrlichkeit der Werdenberger einen gemeinsamen Mittelpunkt seiner eigenen Interessen nicht gewinnen konnte, war aus diesen Gegensätzen grosser Herren eine Reihe böser Tage heraufbeschworen worden. In der Folge waren eben jene Herren dazu gekommen, auf dem zuvor gesondert angestrebten Boden gemeinsam festen Fuss zu fassen. Am 2. Januar des Jahres 1483 war im Auftrage des Grafen Georg durch Konrad von Rechberg, den Abt zu Einsiedeln, der Handel abgeschlossen worden, der den Besitz der Grafschaft Sargans um 15,000 rheinische Gulden an rechtem Golde

¹⁾ Im Archiv für die schweiz. Reform.-Gesch., herausgegeben auf Veranstaltung des schweiz. Piusvereins, Bd. I, p. 1—396.

²⁾ Vgl. neben Ildef. von Arx, Gesch. des Kts. St. Gallen, Bd. II, vornehmlich die Darstellung von G. Meyer von Knonau im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub, 24. Jahrg. 1888/89.

den sieben Orten zugestand¹⁾). Dieser bedeutungsvolle Moment hatte für die Sarganser eine Periode verhältnismässig glücklichen Unterthanendaseins eingeleitet, die genau so lange dauerte, bis — wir haben es schon angedeutet — wiederum von aussen her ungeahnte Einwirkungen zu verspüren waren. Eines sei gleich hier hervorgehoben: Es darf nicht angenommen werden, dass diese Einflüsse etwa im vollen Gegensatze zu den fröhern nunmehr ausschliesslich aus idealen Zielen herzuleiten seien. Es zeigt sich im Verlaufe der kirchlichen Bewegung im Oberlande deutlich genug, dass in unmittelbarer Verbindung mit den religiösen Gegensätzen eben jene alte Machtfrage des XV. Jahrhunderts noch einmal aktuelles Interesse gewinnt.

Aber freilich waren diese Gesichtspunkte in dem Momente noch nicht ins Licht getreten, da dem Vogte in Sargans in Aller Namen anbefohlen wurde, den Freunden der Neuerung nachzuspüren. Bevor indessen der Vogt dazu kam, im Sinne des erhaltenen Auftrags der Obrigkeit Bericht zu geben, liess sich — allerdings nach einer ganz andern Stelle hin — ein anderer aus dem Sarganser Land vernehmen. Es war Johann Jakob Russinger von Rapperswil, früher Dekan und seit dem 11. Juli 1517 Abt des Klosters Pfävers, ein Mann, der sich, zumal in diesen Jahren der Glaubensspaltung, dem Beschauer als eine höchst bewegliche und hinsichtlich ihres Charakters in eben diesem Masse fragwürdige Gestalt vor Augen stellt. In einem vom 24. März des Jahres 1523 datierten vertraulichen Schreiben, das an keinen geringern als an Zwingli selbst gerichtet ist, gibt der Abt zunächst sein Missbehagen gegenüber dem Inhaber des Bistums zu erkennen und stellt sodann sich selber deutlich als einen Anhänger der evangelischen Lehre dar. Zugleich weist er darauf hin, dass solcher in christlicher Liebe verwandter Seelen «ein guter Teil» — er meint ja,

¹⁾ Wegelin, Regesten der Benediktiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans (in Th. von Mohrs Regesten der Archive in der schweiz. Eidgenossenschaft).

ohne es ausdrücklich zu sagen, ohne Zweifel im Oberlande — vorhanden sei¹⁾.

Die zunächst späteren Nachrichten weisen auf einen entgegengesetzten Punkt der Landschaft hin. Sie betreffen die Resultate der auf Befehl der Orte angehobenen ersten Untersuchung und sind für die Beurteilung der sargansischen Bewegung ungleich wichtiger als das Orakel aus dem Kloster Pfävers. Wir berufen uns zunächst auf den Abschied der Badener Jahrrechnung, die um die Mitte des Monats Juni 1523 abgehalten worden. Dort wird mitgeteilt, dass der Vogt von Sargans — Hans Jauch von Uri²⁾ — den Brief von einem Priester vorgezeigt und zugleich über einen andern Priester, der sich «auch» eine Frau genommen, berichtet habe. Dem Vogte wird Befehl gegeben, die beiden festzunehmen und über ihre Handlungen genauere Kundschaft einzuziehen³⁾. Diese Veranstaltungen beziehen sich auf Johannes Brötli, den Kaplan der Seelen zu Quarten, und Hans Hagner, den Priester an der Kapelle zu Murg. Ohne allen Zweifel haben wir in dem im Abschied vorgemerkt Briefe jenes aus Brötlis Feder stammende interessante Schriftstück zu erkennen, das durch Hottinger aus der Simmler'schen Sammlung beinahe vollständig in die Beilagen zur Fortsetzung der Müllerschen Schweizergeschichte aufgenommen worden und übrigens auch in einer

¹⁾ Zu ersehen aus einem Bruchstücke des Schreibens, das J. J. Hottinger — leider ohne den Standort des Originals anzugeben — in seiner Helvetischen Kirchengesch., Bd. III, mitteilt.

²⁾ Offenbar der nämliche Hans Jauch, der am 11. Oktober 1531 auf der Seite der Katholischen eine so hervorragende Stellung eingenommen. Jauch erscheint zweimal als vom Stand Uri verordneter Landvogt des Sarganser Landes, erstlich vom Februar 1522 bis Februar 1524, sodann von 1536—1538. E. A. 4, 1a und 4, 1c.

³⁾ E. A. 4, 1a. Beachtenswert ist, dass auf dem nämlichen Tage ein Priester aus dem Sarganser Lande erscheint, dem offenbar die neue Lehre nicht zunächst am Herzen liegt. Er bittet, man möge «ihnen» das Bergwerk am Walensee (am Mürtschenstock?) überlassen.

jedenfalls gleichzeitigen Kopie in den sargansischen Akten des zürcherischen Staatsarchivs heute noch zu finden ist. Die Missive ist am Montag in der Kreuzwoche, am 11. Mai, zu des Landvogts Handen geschrieben worden. Der Wächter der Seelen und Bischof zu Quarten — diese Eigenschaften legt sich Brötli ausdrücklich selber bei — tritt in ausführlicher Auseinandersetzung für die volle Berechtigung der von ihm geschlossenen Ehe ein. Unter scharfen Ausfällen auf die zeitgenössische priesterliche Lebensführung leitet er aus dem Evangelium Matthei «am XIX. underscheid» und der ersten Epistel Pauli an die Korinther «am VII. underscheid» den Schluss ab, dass Gott auch dem Priester die Ehe nicht verboten habe und dass es zufolge dessen in des Bischofs Macht nicht stehe, seinerseits hierin «zu wehren und ze verbieten». Daneben werden auch blosse Vernunftgründe ins Feld geführt. Es wird darauf hingewieszn, dass der Priester in weltlichen Dingen wie jeder andere Mensch gehalten sei. «... Ergo, so ist es auch billich, dass er möge thun wie ein andrer Mensch, wyben oder nitt wyben ...». Neben dieser umfangreichen Verteidigung nimmt ein zweiter Gegenstand des Schreibens unser Interesse in Anspruch. Im letzten Teile seiner Zuschrift wehrt sich Brötli energisch gegen die Zulage, als hätte er sich auf der Kanzel dahin geäussert, es sei dem Pfäverser Abte fürderhin der Zehnten nicht mehr auszurichten und als hätte er fernerhin hinsichtlich der Stellung des Landvogtes gedroht, er sei gesonnen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. «... Der das von mir gseit, der hat eines schelms lugt auff mich gseit ...», so schreibt er mit Entrüstung. Der oben erwähnte gründliche Forscher auf dem Gebiete schweizerischer Reformationsgeschichte hat dem Schreiben Brötlis — es scheint indessen, ohne seinen direkten Zusammenhang mit den Tagsatzungsverhandlungen zu kennen — offenbar den Wert eines sehr charakteristischen Zeugnisses jener Tage beigelegt. Wir haben keinen Grund, anders zu urteilen; wir möchten vielmehr auch an dieser Stelle unter Hinweis auf die zeitliche Zugehörigkeit des Schriftstückes

darauf aufmerksam machen, dass wir hier einen der allerersten von jenen Herzensergüssen vor uns haben, in denen bereits der Geist einer der Zwinglischen Reform rückhaltlos voraus-eilenden Richtung zu verspüren ist. Dieser Schluss ist ja weniger aus dem Inhalte an sich, als vielmehr aus dem ganzen Tenor, dem zuversichtlichen, kühnen Tone zu ziehen, in dem das Schreiben gehalten ist. Dies trifft namentlich auch hin-sichtlich des scharfen Accentes zu, der überall da eintritt, wo sich der Schreiber direkt an die Persönlichkeit wendet, welche die Macht der weltlichen Obrigkeit im Lande vorzustellen hat. «Lieber herr Landvogt», so hebt das Schreiben an, «es nimmt mich vast wunder, dass Ir so verblendt sind, und so über-sichtig, dass Ir mich zu Quarten sähend . . .». An einer andern Stelle heisst es: «. . . Aber was sol ich vil schryben. Ir wüssend doch nitt, was ein priester sye, und das ist nitt üwer schuld, dann man es üch nie gelert hat, und als mich dunken will, so lert es üch auch nitt üwer pfarrer, dann wüsten irs, ir be-schirmten mich und min hußfrow, wie ein ander christlich mensch . . .». Und endlich ein Wort, das die im allgemeinen gehobene Stimmung des Mannes ungemein anschaulich zum Ausdruck bringt. «. . . Ich setz», so sagt er, «ouch min hoff-nung uff kein menschen uff ertherich. Das das also syge, sond ir von mir fürhin sechen. Hat mir Gott alle hahrlöckli ge-zählt, und fallt kein spatz uff das ertherich, dann es syn sin will, als im heiligen evangelio stehet geschriben, so mag weder mir noch miner hußfrowen niemand nüt tun, es syn dann sin will; sond wir imm nur dapffer vertruwen, wirt Gott unsere feind bald strafen, sy bekehren sich dann vor zu Gott . . .»¹⁾.

¹⁾ Das Schreiben bei Hottinger, H. K. G., Bd. VI, Beil. V. Eine aus dem nämlichen Geiste geborene, aber ungleich schärfer gehaltene Äusserung des Priesters Johann Dörring auf dem Hemberg gegenüber dem bischöflichen Fiscal Kölln teilt J. von Arx, l. c., Bd. II, aus Tschudis Sammlung mit: «Was ich dir schuldig sig, du Erzschalk! will und kan ich jetz dir nit schreiben; da ich anders zu thun hab, dass ich umsichtig

Seine fröhliche Zuversicht in Gott kam dem Priester wohl zu statten; denn dem von der Obrigkeit erhaltenen Befehl gemäss wurde Brötli — wahrscheinlich Ende Juni 1523 — durch den Landvogt in der That gefänglich eingezogen und hernach einem durch den Landschreiber vorgenommenen Verhör unterworfen. Die hierüber, sowie über Aussagen weiterer Zeugen aufgestellten Akten, die wenige Wochen später den in Bern versammelten Gesandten vorgelegt wurden, bieten eine willkommene Ergänzung zu dem, was in dem Brötlischen Briefe zu lesen steht. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass auch in den Zeugenaussagen eine unbotmässige Haltung des Priesters hinsichtlich der Pfäverser Zehntenangelegenheit nirgends festgestellt wird. Wohl aber wird bezeugt, dass Brötli eben im Hinblick auf die erwähnte Zulage an der Kanzel seine Hörer aufgefordert habe, ihm denjenigen, der ihn verleumdet, namhaft zu machen. Und weiter wissen die Kundschaftsleute, unter denen wir Rudolf Geiger, den Weibel auf Quarten, und den Ammann Heini Meyer antreffen, zu erzählen, dass der Priester sich über die Messe und über einzelne Zeremonien abfällig geäussert, dass er mit einem andern Priester über das Sakrament «gehaderet» und dass er endlich mit seinem Amtskollegen zu Murg am Freitag und am Samstag Fleisch gegessen habe.

Hans Hagner freilich, der, wie soeben angedeutet worden, gemeinsam mit dem Quartener Herrn verbotenem Genuss sich hingegessen, hatte nicht zugleich auch Lust verspürt, mit seinem Amtsbruder gemeinsam den Weg zum Landvogt anzutreten. Als dieser Anstalt getroffen, in Murg ihn festzunehmen, war

sig, dass der höllisch Wolf die mir befechene Christenschaaff nit zerstreu und verletze . . .».

Der bischöfliche Katalog von 1525 verzeichnet für Quarten, trotzdem die Gemeinde 1437 zum eigenen Kirchspiel erhoben worden, nur einen Kuratkaplan und einen Kaplan der Seelen. Offenbar in letzterer Eigenschaft ist Brötli 1523 thätig gewesen. Nüscherer, Die Gotteshäuser der Schweiz, Heft I.

er nicht «anheimsch» gewesen. Er hatte angesichts der drohenden Gefahr den Weg nach Zürich eingeschlagen. Durch Zeugen wurde indessen festgestellt, dass Hagner sich ebenfalls verehelicht habe. An einem Sonntag sei die Braut um den Altar gegangen «wie ein ander mensch, das zur ee griffen hat», und es habe im Beisein der versammelten Gemeinde der Priester die Trauung an sich selbst vollzogen. In der Frage der Fasten gebote scheint Hagner eine vermittelnde Stellung eingenommen zu haben. «Ouch hab er geprediget», heisst es in den Akten, «wellicher am Frytag und Samstag fleisch esse, der thüe nitt übel; welcher das durch Gottes willen underwägen lasse, thüe auch nitt übel, und welcher zu solcher zitt nitt fleisch esse, soll es dem, der es isset, nitt uffheben noch verwysen . . .». Schärfer lauten die bezeugten Äusserungen über die Messe. Sie richten sich indessen weniger gegen die Messe an sich, als gegen das Messelesen um des Geldes willen; das, sagen die Akten, habe er als eine Todsünde bezeichnet¹⁾. Damit ist erschöpft, was direkte Quellen über Hagner mitzuteilen wissen; ob der Priester in der Folge aus dem Exil zurückgekehrt, oder ob er anderswo eine Stätte seiner Wirksamkeit gefunden, vermögen wir nicht anzugeben. Es fehlt darüber jede Kunde. Noch sei angefügt, dass wir in den Akten uns vergeblich nach des Priesters Namen umgesehen; wir haben denselben an anderer Stelle getroffen²⁾.

Nicht ganz so kärglich sind wir hinsichtlich der Nachrichten über Brötlis weiteren Lebensgang gehalten. Zwar

¹⁾ Die Kundschaften über Brötlis und Hagner in d. E. A. 4, 1 a; eine (unrichtig datierte) Kopie des durch Jauch schriftlich eingelegten Berichtes, bezl. eben jener Kundschaften findet sich auch im Stiftsarchiv St. Gallen, Akten des Klosters Pfävers, Tom. XXVI. — Murg wurde erst 1730 zufolge einer aus eigener Initiative hervorgegangenen Stiftung der Kirchgenossen zur Pfarrei erhoben. Nüscheler, l. c.

²⁾ Hottinger, H. K. G.; Th. Girard, Kerenzen (Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft XXV).

wissen wir nicht, ob der Gefangene durch den Landvogt nachträglich freigegeben worden, oder ob er selbst sich der Gefangenschaft entzogen, genug, er taucht in der Folge plötzlich als Helfer im zürcherischen Zollikon und als einer der eifrigsten und wortbereitesten Propheten innerhalb der Sekte der Wiedertäufer auf. Er hatte mithin jene Richtung eingeschlagen, für welche er — wir haben schon darauf hingewiesen — bereits im Briefe an den Landvogt entschiedene Qualifikation gezeigt. Dass indessen angesichts der durchaus ablehnenden Haltung, die Zwingli und die zürcherische Obrigkeit gegenüber den mit grossem Geräusch ins Werk gesetzten Bestrebungen der Wiedertäufer annahmen, die Tage Brötlischer Wirksamkeit in Zollikon auf eine bescheidene Zahl beschränkt blieben, ist leicht verständlich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der schon gegen Ende 1524 erlassene Befehl, es sollen der Helfer am Grossmünster und der Priester zu Zollikon wegen der in der Kirche zu Zollikon «gegen einander gebrauchten Worte» vor den grossen Rat geladen werden, auf Bröli zu beziehen ist¹⁾. Kurz nachher vernehmen wir, dass aus der Kirche zu Zollikon — offenbar nicht ohne Brötlis Vorwissen — der Taufstein beseitigt worden²⁾. So kam es denn, dass, nachdem schon am 18. Januar angeordnet worden, alle auszuweisen, welche verlangen, «dass man die jungen kinder nit söllt toufen, vor und e si zuo iren tagen kämint und wüsstint, was der gloub wäre» in Ausführung eines Ratserkenntnisses wie an drei andere Täufer so auch an den Helfer von Zollikon die Aufforderung erging, binnen acht Tagen das Land zu räumen, «darmit man dester rüewiger söllicher lüten halb hinfür blibe»³⁾.

Noch vermögen wir den Propheten auf den Wegen, die er nach seiner Ausweisung gewandelt, eine kurze Strecke zu begleiten. In dem im Jahre 1741 publizierten ersten Teile der

¹⁾ Egli, Z. A.-S.

²⁾ Egli, Z. A.-S.

³⁾ Das Mandat hierüber bei Egli, Z. A.-S.

«Beyträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweizerlandes» teilt Johann Konrad Füsslin zwei undatierte Briefe Brötlis mit, welche höchst wahrscheinlich den zunächst auf Lichtmess folgenden Wochen des Jahres 1525 angehören. Sie sind von Hallau aus an den «frommen Friedli Schuhmacher» und an andere von «seinen lieben Mitbrüdern in Christo zu Zollikon» gerichtet. Hier erzählt «Johannes», der «Diener Jesu Christi», dass er sich über die Spannweid nach Kloten und von hier aus über Eglisau nach Hallau begaben habe. An diese Stelle, wo er Weib und Kind untergebracht, sei er auch nach kurzem Aufenthalte in Schaffhausen zurückgekehrt. Und was weiter in dem Schreiben mitgeteilt wird, gibt ein getreues Abbild von dem unerbaulichen Wesen des ruhelosen Mannes. Ungezügelte Begeisterung und banges Zagen, feuriges Prophetentum und nüchterne Alltäglichkeit, all dies gelangt in greller Gegensätzlichkeit und wirrem Durcheinander zum Ausdruck. Zwei Stellen aus dem ersten Briefe mögen das Gesagte illustrieren. Sie lauten in der Füsslin'schen Redaktion also: «... O wie einbrünstig und lustig bin ich gewesen, da Gott mich hiess von euch gehen. Ja, ja ich bin fröhlich darvon gegangen. Ja, ja ich habe nicht geweinet, da ihr alle von mir waret, sondern gesungen. O wie fröhlich wird ich seyn, wenn mich Gott wiederum wird heissen zu euch gehen. Da ich an die Spannweid kommen bin, ist Christus zu uns kommen, ja Christus in den Seinen. Denn ein frommer Bruder von Bern, Namens Christen, ist bis gen Kloten mit uns, und darnach am andern Tag wieder von uns gegangen. Ja, ja ich bin oft auf dem Wege geschlipfft, aber nicht gefallen ...». «... Ich habe am nächsten Sonntage nach der Lichtmesse zu Hallau öffentlich geprediget, und eine grosse Ernd daselbst gefunden, aber wenig Schnitter. Das Volck hat ernstlich begehrt, mich zu hören, und begehrt es noch heutigs Tages. Die Pfaffen sind, wie sie mögen. Der Antichrist regiert noch heftig unter dem Volcke. Bittet Gott für sie, dass er sie erleuchten wolle. Ich habe eine gute Herberge bekommen,

und das Volck täte gern das beste, aber der Hagel hat sie gar sehr beschädiget, und leiden viele einen grossen Mangel. Es ist meine ernstliche Bitte an euch, liebe Brüder! Dass ihr mir mein Fleisch und den Ancken samt dem Wein schicken wollet. Mag es seyn, oder mag es nicht sein, schicket mir doch das Fleisch und den Ancken. Ich fürchte, ich könne nicht lange hierselbst bleiben, denn es sind alle Dinge theuer. Ich wollte am liebsten bei euch seyn, wenn es seyn möchte. Thut als getreue Brüder Christi; ich kann nicht mehreres sagen. Ich kann euch nicht mehr heissen von meinen Sachen schicken, weil ich nicht weiss, wie lange ich hier bin. Ich wollte gern, dass ihr mir den Wein und das kleine Kinder-Pfändlein schicktet Schicket auch des Carolstads Büchlein, . . . der Frauen zwey Ermel und mir meine Schuhe . . . Liebe Brüder! beharret in dem Glauben, der Liebe und Hoffnung! Lasset euch niemand abschrecken. Welcher euch ein ander Evangelium prediget, dann ich euch geprediget habe, der seye ein Fluch. Wenn es seyn mag, so schicket einen Bruder zu mir, der mir sage, wie es um euch stehe, denn es wundert mich vast. Grüsstet einandern mit dem Kusse des Friedens Wir sehen, der Priester ist seit dem Tage, da er in der freundlichen Kirchhöre ob dem Walensee zum erstenmal den Blick seiner Zeitgenossen auf sich gelenkt, auf absonderliche Pfade abgewichen. Möglich, dass er später wieder einen ebeneren Weg gefunden. Wir sind indessen, da jeder weitere Anhalt mangelt, auf Vermutungen angewiesen¹⁾. Aber dieses wissen wir: dass die Wirksamkeit Brötlis in Quarten und nicht weniger diejenige seines Amtsbruders zu Murg bedeutende Spuren hinterlassen haben; denn nicht eben lange nach den geschilderten Vorkommnissen wird auf einer Tagssatzung zu Luzern noch einmal die Rede auf die beiden Dörfer

¹⁾ Die beiden Briefe Brötlis bei Füsslin, l. c., Bd. I; über Brötl vgl. ferner Egli, Die Zürcher Wiedertäufer zur Reformationszeit; Mörikofer, Ulrich Zwingli, Bd. I.

gebracht. Dieselben, heisst es in den Verhandlungen, seien ganz «unchristlich und lutherisch» geworden, und wenn Schwyz und Glarus sie nicht bemeistern können, so müsse bei den sieben Orten, als der hohen Obrigkeit, auf Einschreiten und Bestrafung angetragen werden¹⁾. Und ferner vernehmen wir — allerdings an einer ganz andern Stelle —, dass gerade von den besagten Punkten auch eine erste Anregung zur Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der benachbarten Berggemeinde Kerenzen ausgegangen sei²⁾.

Wir haben bereits angedeutet, dass den Äusserungen des neuen Geistes auf sargansischem Territorium seitens der sieben Orte einmütig ist begegnet worden. Dieses Wort hat denn freilich uneingeschränkte Geltung nur bis zu dem Augenblicke, in dem der kleine und der grosse Rat zu Zürich sich offiziell an Zwinglis Seite stellten und erklärten, dass der Meister in gleicher Weise wie bisher auch fernerhin das Evangelium verkünden möge. Hier hat eine zusehends tiefer gehende Entfremdung zwischen den eidgenössischen Orten ihren deutlichen Ausgangspunkt. Während Zürich sich immer bestimmter als den eigentlichen Hort der neuen Lehre dargibt, erkennen es vorab die fünf Orte als ihre vornehmste Aufgabe, im ganzen Umfange eidgenössischen Gebietes den alten Glauben zu erhalten, beziehentlich wieder herzustellen. Dieser Gesichtspunkt fällt denn auch — abgesehen von der nebenseeischen Bewegung — für die Begebenisse im Sarganser Lande deutlich ins Gewicht. Und hiebei drängt sich uns auf den ersten Blick die Wahrnehmung von der durchaus ungünstigen Stellung Zürichs auf. Denn angesichts der erdrückenden Ortsstimmenmehrheit

¹⁾ E. A. 4, 1a.

²⁾ Girard, l. c.

auf gegnerischer Seite musste sich ja, wenn nicht unvorhergesehene Dinge eine Wendung brachten, der direkte Einfluss Zürichs auf die sargansischen Angelegenheiten vorderhand auf ein sehr bescheidenes Mass einschränken. Und dies musste umso mehr der Fall sein, da in eben diesen wichtigen Jahren die Verwaltung der Landvogtei gänzlich in den Händen der Gegner lag. Zürich hatte 1518 dem Lande den Vogt gesetzt; mithin musste die zürcherische Obrigkeit siebenmal zwei Jahre sich gedulden, bis sie wiederum in den Fall kam, ein gleiches vorzunehmen.

Als einen der ersten Akte, die im direkten Gegensatze zu den Tendenzen Zürichs vollzogen wurden, stellt sich das Glubensmandat dar, das, im Januar 1524 zu Luzern aufgestellt, wie für die andern gemeinen deutschen Vogteien auch für Sargans in Betracht fällt. In dem Erlasse wird gegen die neue Lehre energisch Front gemacht. Es wird verlangt, dass sich niemand, gehöre er dem geistlichen oder weltlichen Stande an, unterstehe, das seit 1400 Jahren verkündete Gotteswort zu verachten, die Messe «zu vernüten», die Beichte hintanzusetzen, die Pfarrer zu verspotten, in der Fastenzeit Fleisch, Eier, Käse und dergleichen Speisen zu geniessen, die Heiligenbilder zu zerbrechen. Und ferner soll es verboten sein, weder heimlich noch öffentlich etwas «Luterisches» zu erzählen, oder in den Wirtshäusern «oder sunst hinder dem wyn» von den neuen Sachen zu reden und zu disputieren. Den Pfarrer aber, der nach altem Brauche predige, sollen seine Unterthanen «schützen, schirmen und handhaben bi sinen predigen, ob imm widerwertiges wöllte zu handen gan». Und jeglicher soll verpflichtet sein, «by dem eyd, wer der sye, wyb oder man, iung oder allt, der sömlich artickel einen oder me oder derglychen sähe übertreten, der sol sömlichs minem herren Landvogt, oder sinen knächten anzeigen und offnen . . .»¹⁾. «. . . Was ein gross jubilieren by

¹⁾ Bullinger, R. G.; Strickler, Aktensammlung zur Schweiz. Reform.-Gesch., Bd. I; E. A. 4, 1a.

den pfaffen und irem Anhang, hinwiderum nitt kleiner kummer by den rächtglöubigen», so sagt im Hinblick auf die Aufstellung des Mandates ein scharfer Gegner des alten Glaubens¹⁾.

Wir besitzen nur sehr spärliche Nachrichten über das Schicksal des Erlasses, beziehentlich über dessen Verbreitung und Durchführung im allgemeinen; wir haben vollends keinen Anhaltpunkt, der auf die Existenz desselben auf sargansischem Gebiete direkt hinwiese. Es ist indessen kaum daran zu zweifeln, dass das Mandat auch hier bekannt gegeben oder doch der Landvogt — seit 1524 nahm Hieronymus Schorno von Schwyz diese Stellung ein — im Sinne desselben mit Instruktion versehen wurde. Aber in diesem Sinne wurde nicht zugleich auch gehandelt; wie allenthalben in der Ostschweiz gewann auch in Sargans die neue Lehre neuen Boden. In den letzten Wochen des Jahres 1524 drang die Nachricht in die Waldstätte, dass zu Walenstadt der Priester Vögeli sich in den schärfsten Ausdrücken gegen die Gnadenspendung der Kapelle zu Einsiedeln geäussert und zugleich unziemliche Reden über das Sakrament geführt habe²⁾). Annähernd zu derselben Zeit besass zu Walenstadt der Prediger Florin eine Pfründe³⁾). Auch er hatte sich von den Freunden des alten Glaubens abgesondert. Dies erfahren wir zwar nicht an derselben Stelle, wo von Vögeli zum erstenmal die Rede ist. Florin wird vielmehr im Zusammenhange mit Vorkommnissen in seiner Heimatgemeinde Ragaz genannt. Hier waren die ersten Anregungen zu Gunsten der neuen Lehre höchst wahrscheinlich schon aus der vorübergehenden Wirksamkeit Dorfmanns, des Benefiziaten an der St. Leonhardskirche und nachmaligen Pfarrers zu St. Martin in Chur, hervorgegangen⁴⁾). Sichere Zeugnisse reichen indessen

¹⁾ Eben Bullinger, l. c.

²⁾ Luzerner Tagsatzung der V. Orte vom 7. Dez. 1524. E. A. 4, 1 a.

³⁾ Walenstadt hatte 1525 drei durch das Kloster Pfävers gesetzte Priester: einen Pfarrer, einen Frühmesser und einen Kaplan U. L. F., Nüscheler, l. c.

⁴⁾ Johannes Dorfmann (Comander) erscheint 1523 in Ragaz. Meyer von Knonau, l. c. Nach Egger, Urkunden- und Akten-Sammlung der Gæ-

nicht vor den Februar des Jahres 1525 zurück. Um diese Zeit wurde durch Vogt Schorno den zu Einsideln versammelten eidgenössischen Boten berichtet, dass der gegen Sakrament und Messe eingenommene Pfaffe Jakob Belt zu Fläsch auch die Ragazer an sich gezogen. Diese haben denn auch ihren eigenen Priester nicht länger dulden wollen, so dass er genötigt worden sei, den Schutz des Landvogts anzurufen. Nun sei, so wurde weiter mitgeteilt, Herr Florin von Walenstadt «hinuff kommen und prediget derglichen wie der zu Fläsch». «Der hatt ihnen gefallen». Der Ragazer Sympathien blieben indessen unberücksichtigt. Dem Vogte wurde aufgetragen, Florin «sines predigens still zu stellen», den verdrängten Priester wieder einzusetzen und Belt auf Betreten hin festzunehmen. Auch die beteiligten Laien von Ragaz sollten gefänglich eingezogen und bestraft werden.

Neben dem Sarganser Vogte liess sich an dem Tage von Einsideln ein zweiter vernehmen. Es war derselbe Mann, der als der erste im Sarganser Lande die Reform gepriesen und seither vorübergehend einen hervorragenden Freund derselben, den kranken Ritter Ulrich Hutten an der Heilquelle zu Pfävers gastlich beherbergt hatte¹⁾). Jetzt war der Abt Russinger wiederum der erste, der — diesmal allerdings mit geringem Behagen — auf sargansischem Boden eine mit dem religiösen Wesen im Zusammenhange stehende neue Erscheinung konstatierte. Wohl unter dem unmittelbaren Einflusse der That-sache, dass jenseits des Bodensees eine schwerbedrückte Bauern-same mit ausdrücklicher Berufung auf die neue Lehre energisch nach menschenwürdiger Gestaltung irdischen Daseins strebte, gab sich auf eidgenössischem Unterthanenboden, und zumal auch in Sargans, der Wille kund, unbequeme Pflichten abzuschütteln.

meinde Ragaz war Dorfmann schon 1513 und wiederm 1515 als Kaplan an der St. Leonhardskirche thätig.

¹⁾ Mörikofer, U. Z., Bd. I.

Eben diese Wahrnehmung war es, die der Inhaber der Pfäverser Zehntenherrlichkeit zu Einsideln zu eröffnen hatte. Gerade an derjenigen Stelle des Landes, wo dem Abte sein reichster Zehnten blühte, in der Gemeinde Mels, waren Unregelmässigkeiten vorgekommen. Die durch die «Lutterischen hendel» erfassten Bauern hatten sich rund geweigert, dem Kloster den Zehnten auszurichten. Die Weigerung musste den Abt um so empfindlicher berühren, als nach dessen eigener Aussage das Gotteshaus eben jetzt mit so schweren Zinsen beladen war, dass eine Möglichkeit, sie zu bezahlen, nur im Falle eines günstigen Badesommers und eines guten Weinjahres gegeben war. Russingers Klagen bewirkten, dass Schwyz und Glarus beauftragt wurden, auf den Sonntag nach der alten Fastnacht eine Botschaft nach Sargans zu schicken. Diese sollte in Verbindung mit dem Landvogt die Angelegenheit prüfen und wenn möglich auch erledigen¹⁾. In der That treffen wir die Botschaft am 13. März an der bezeichneten Stelle. Was sie verhandelt, lässt sich angesichts des gänzlichen Mangels an Akten nicht feststellen. Wir wissen indessen, dass durch ihre Anwesenheit die Differenzen nicht gehoben worden. Denn im Juni desselben Jahres wandte sich der Abt abermals an die sieben Orte mit der Bitte, ihm «in diesen selzamen löuffen . . . hilff, schirm und bystand zu bewysen»²⁾. Und wenige Monate später stellte Russinger unter dem Hinweis, dass ihm nunmehr «überall», namentlich auch in Bünden, seine Einkünfte, Zinsen und Zehnten vorenthalten werden, an derselben Stelle das energische Gesuch, ihm behufs Eintreibung seiner Renten und Gütten einen «gewaltigen Beistand» zu gewähren³⁾. Wir sehen, die in den Abschieden so sehr kurz gefassten Angaben — über diesen Gegenstand die einzigen aus der zweiten Hälfte des

¹⁾ Über den Einsiedler Tag, E. A. 4, 1a; St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

²⁾ E. A. 4, 1a.

³⁾ Badener Jahresrechnung vom 26. Juni 1525. E. A. 4, 1a; St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

Jahres 1525 — weisen deutlich darauf hin, dass der auf Melser Boden zuerst emporgekommene Widerstand gegen Pfävers auch auf weitere Kreise von Gotteshausleuten aufmunternd wirkte. Der Ruf nach «gewaltigem Beistand» war, ganz abgesehen von den angedeuteten Vorgängen in Bünden und lediglich auf die Verhältnisse in Sargans bezogen, in der That vollkommen begründet. Denn das Beispiel der Melser war um so bedeutsamer, als eben in ihrer Mitte eine agitatorische Kraft sich zeigte, die sich recht eigentlich darauf verlegte, die Opposition zu verallgemeinern und darauf zu sinnen, wie das ganze Land für einen wohlorganisierten Vorstoss gewonnen werden möchte. Die Haupthätigkeit des energischen Melsers, Jörg Wüesti ist sein Name, wird in die letzten Monate 1525 und den Anfang des folgenden Jahres anzusetzen sein. Auf seine Initiative wurde zunächst in Mels eine Gemeinde abgehalten und hier der Beschluss gefasst, es seien in jede Kirchhöre des Landes je zwei Mann abzuordnen. Die Abordnung wurde beauftragt, an die Gemeinden die Frage zu thun, «ob sy jnen von Mels by ston, ein landts gmeindt han und das gotzhus Pfeffers [und die Clos zu Mels] umb kehren verhelffen wellendt». Wir sind über die Stellung, welche ausser Mels die einzelnen Gemeinden des Landes eingenommen, nicht genau unterrichtet. Dass indessen die Lust am «Umkehren» an verschiedenen Punkten des Landes tatsächlich vorhanden war, erkennen wir einerseits aus einzelnen durch nachträgliche Aufzeichnung festgehaltenen zustimmenden Äusserungen, anderseits und vornehmlich aber aus der That-sache, dass die in Aussicht genommene Landsgemeinde «zu des gemeinen mans nutz und ehr» mit ansehnlichem Geräusch wirklich inszeniert wurde. Bei all diesen «ufrüerischen händlen» wird Wüesti ausdrücklich als «der vorderst und oberst» bezeichnet. Von ihm sind eine Reihe charakteristischer Äusserungen bezeugt; so sagte er zu Mels: «Folgend mir und lond mich machen, so wyl ich unns vom zächenden erretthen», zu Walenstadt: «Nun rüstend üch, wan wir ans closter Pfeffers wellend, dasz ir grüst sigend», zu Quarten, Flums und Sargans:

«Wan ir dan komend, wyl ich bey 40 Mann vermögen, so wend wir Pfeffers umb kehren und den apt hinweg richten». Neben Wüesti werden als Beteiligte und zumal als «landsgemeindisch» Gesinnte genannt Joachim und Hans Locher, beide wahrscheinlich von Ragaz, Hans Gantner von Flums, sodann eine Reihe von Melsern, wie Stoffel Has, Heinrich und Jakob Good, Jörg Zimmermann, Jakob Marquart, Hans Schmon, Hans Wachter. Es nahmen aber auch teil «ander vyl mehr, so noch nit erfahren und angeben sindt».

Neben der Opposition gegen Pfävers weist die Wüestische Bewegung in ihrem Verlaufe noch weitere nicht weniger interessante Momente auf. Erstlich zeigt sich, dass die Gegner des Abtes in der That auch Gegner des alten Glaubens waren. In ihren Reihen treffen wir Leute, die gottesdienstliche Handlungen durch auffälliges Betragen störten, oder solche, welche dafür eintraten, dass die Jahrzeiten abzuschaffen seien und «dasz man der helgen zins an ein win kouff gebe». Sodann aber — und dies ist vornehmlich beachtenswert — kehrte die ursprünglich nur gegen den Abt gerichtete Opposition in ihrer Entwicklung die Spitze auch gegen die regierenden Orte, bezw. deren gesetzesmässigen Vertreter, den Landvogt. Dem Brauche und Gesetze stracks entgegen war die Landsgemeinde ohne des Vogtes Willen und — so wird wenigstens gemeldet — auch ohne dessen Wissen abgehalten worden. Und als Schorno an die zu Recht bestehenden Vorschriften erinnerte, gab ihm Wüesti die kurze Antwort: «Wir wendtsz nit halten, das mögt ir unnseren heren nur gradt sagen». In der Folge hatte der Landvogt seitens der erregten Oberländer noch weitere und ernstere Unannehmlichkeiten zu erfahren. Wüesti äusserte sich direkt dahin, es müsse, wenn das Kloster «umgekehrt» sei, ein gleiches auch mit dem Sarganser Schlosse vorgenommen werden. Von einem andern wird gemeldet, dass er dem Vogte, als ihn dieser «der stür halber» angesprochen, mit «frefflichen worten» begegnet sei. Und vollends unanmutig wurde Schornos Lage, als eines Tages ein Haufe Aufrührerischer in

seinen Garten vorrückte. Hier geberdete sich Georg Bschaben so «freffenlich» gegen den Vogt, dass er gewaltsam zurückgehalten werden musste¹⁾. Nicht minder erbittert war die Stimmung gegen den dem Landvogte beharrlich ergebenen Schultheissen Kramer von Sargans. Kurz, die Erregung der Gemüter hatte sich nachgerade bis zu einem äusserst bedenklichen Grade gesteigert. In diesem Momente erschienen, Zürich abgezählt, die Boten sämtlicher regierenden Orte in dem Lande.

An dieser Thatsache trug freilich die eben besprochene Bewegung nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie die Schuld. Denn mit ihr fällt — in der Hauptsache wenigstens — zeitlich ein Begebnis zusammen, das sich zwar auf ein engbegrenztes Gebiet lokalisierte, aber nichtsdestoweniger die Herren Eidgenossen eine gute Zeit in Atem hielt. Wir haben des Walenstadter Priesters Vögeli Erwähnung gethan. Nachdem der Thatbestand hinsichtlich der eingeklagten Äusserungen genau festgestellt worden, wurde im April 1525 zu Baden beschlossen, den Priester seiner «unchristlichen Predigten Reden» wegen zu verhaften und dem Urteile des Landgerichtes zu unterstellen. Dem Vogte, der die Ausführung des Beschlusses zu übernehmen hatte, wurde hiebei eingeschärft, auf dem nächsten Tage Bericht zu erstatten, zumal dann, wenn der Spruch des Gerichtes nicht «nach Verdienen» ausfallen oder andere Hindernisse sich zeigen sollten²⁾. Und Hindernisse

¹⁾ Das St.-A. St. Gallen verwahrt in Abschrift einen «brieff und abscheidt», der einlässliche Mitteilungen über die im Vorstehenden geschilderten Vorgänge enthält. Den Eingang bilden die fünf «Artichel Jörg Wuestis halber». Unter den Zeugen treffen wir hier wieder den im Zusammenhang mit Brötli genannten Heyni Meyer von Quarten. Es folgen dann die Zeugenaussagen über die übrigen Beteiligten. Der «brieff» ist im Auftrage der in Sargans versammelten Ratsboten durch Hieronymus Schorno gefertigt und am 4. Hornung 1525 besiegelt worden. L. c., Pfävers, Tom. XXVI.

²⁾ Badener Tagsatzung vom 24. April. E. A. 4, 1a; Salat l. c., Band I.

zeigten sich; sie wurzelten in der Stellung der angesehensten Persönlichkeit in der Gemeinde. Es stellte sich nämlich an des Priesters Seite dessen Bruder, der frühere Stadtschreiber und derzeitige Schultheiss Kaspar Vögeli. Von ihm war — auf der eben erwähnten Tagleistung — bereits einmal die Rede gewesen. Es war den Eidgenossen hinterbracht worden, dass er sich zu Walenstadt im Wirtshause «bei einem gebratenen Euter» über die Schwyzer schimpflich geäussert habe. Worin die Beleidigung bestanden, wird nicht mitgeteilt, wohl aber, dass Vögeli sich «des Euterlins halb» entschuldigt und bemerkte, es sei die Äusserung nur im Scherze gethan und dabei kein Schwyzer genannt worden. Ungleich grössere Bedeutung als dieser Zwischenfall, der immerhin noch lange unvergessen blieb, hatte indessen des Schultheissen weiteres Verhalten. Als der Landvogt sich anschickte, die Angelegenheit des Priesters Vögeli in der durch die Orte vorgeschriebenen Ordnung zu behandeln, trat der Schultheiss ihm entgegen. Es geschah in dem Momente, in dem Schorno den Landrat bilden und zu diesem Zwecke von sich aus wie aus den anderen Gemeinden, so auch von Walenstadt zwei Bürger einberufen wollte. Vögeli stützte sich darauf, dass nach altem Herkommen der Gemeinde, und nur ihr, das Recht zustehe, die Abgeordneten für den Landrat zu bezeichnen, und erklärte, es sei durch das Vorgehen des Landvogtes der geschworene Eid hintangesetzt und die Freiheit der Stadt «in gebrochen» worden. Die Landratssitzung kam nun freilich doch zu Stande, allein sie wurde von Walenstadt aus nicht beschickt; noch viel weniger war der Angeklagte, dem sie eigentlich zu gelten hatte, bei der Hand. Vielmehr ging die Meinung der am Rate Beteiligten beinahe einstimmig dahin, es sei dermalen keineswegs rätlich, die Verhaftung des Priesters vorzunehmen; derselbe müsse zu Walenstadt ins Recht genommen werden. Dieses Resultat der Beratung teilte Schorno seinen Herren und Obern brieflich mit und fügte bei, es sei für ihn zu Walenstadt wenig Beistand, wohl aber, Kaspar Vögeli's Äusserungen nach zu schliessen, ein

Aufruhr zu erwarten¹⁾). So fuhr denn der dank der Kraft seines Bruders immer noch aufrecht stehende Priester ungehindert fort, «gar ketzerische und unchristliche Dinge» ab der Kanzel zu verkünden. Indessen war die Lage des Mannes, der, wie wir nunmehr vernehmen, nicht nur seine eigene Sicherheit, sondern auch die Interessen seines Weibes und seiner Kinder wahrzunehmen hatte, doch keineswegs beneidenswert zu nennen. Die geschäftige Fama brachte ihm zu Ohren, dass man ihn geradezu verbrennen wolle. Dieses Wort war nun allerdings figürlich aufzufassen; immerhin aber fehlte es nicht an Versuchen, sich seiner Persönlichkeit zu versichern; sie scheiterten an der Wachsamkeit und Energie des Schultheissen. «Sy heten mir den thorn beschissen muessen, dan esz ist vor mallen mehr beschechen . . .», so äusserte sich Vögeli im Hinblick auf das «Mort geleufft», das eines Abends entstanden, als der Landvogt, ein Hauptmann von St. Gallen, Schultheiss Kramer «und wer noch by jnen gsen» sich einstellten und Miene machten, den Priester zu «fachen». Und als in eben diesen kritischen Tagen Schorno und Kramer ein zweites Mal auftauchten, hernach — es wurde gesagt, der Fischenzen wegen — an den See hinunterritten und zu Walenstadt Herberge nahmen, wurden am Abend die Thore geschlossen und mit wehrfähigen Leuten besetzt. Ein Knecht teilte den ungastlich Behandelten mit, es sei dies auf Anordnung des Schultheissen und in der Meinung geschehen, «esz kemment etwasz folchs über see heruff, die inn und sin bruder, den pfaffen, fachen wellendt». Nachdem die Geduld der beiden «by langem» in Anspruch genommen worden, that sich ihnen endlich ein Nebenthor auf und «stuond schulthesz Föglis under dem selben thörlin». Wir sehen, Vögeli war zur Stunde vollkommen Herr der Situation und ohne allen Zweifel Herr der öffentlichen Meinung; denn nur durch sie gestützt war es ihm möglich, also aufzutreten, wie

¹⁾ E. A. 4, 1 a, auch Archiv der Ortsgemeinde Walenstadt, Fasz. VI; ferner Wegelin, Reg.

soeben ist berichtet worden. In der That liess der Schultheiss sich die Mühe nicht gareuen, die seinem Stabe unterstellten Bürger für seine und seines Bruders Sache einzunehmen, beziehentlich ihre Stimmung gegen Vogt und Eidgenossen warm zu halten. Und hier war es immer wieder der Hinweis auf den «Einbruch» in die althergebrachten Stadtfreiheiten, welcher den auf seine Privilegien stolzen Bürger erregen sollte und tatsächlich auch erregte. Was hierüber der Schultheiss dem Vogte gesagt, hatte er auch — und schärfer noch — an öffentlicher Gemeinde ausgesprochen. Und bis zu einer zweiten Versammlung hatte er ausgerechnet, dass eben diese Freiheiten in fünf Artikeln verletzt worden seien. Dieses setzte er den Bürgern deutlich auseinander und fügte bei, dass er gesonnen sei, vor die Herren von Zürich und Glarus zu reiten, um gegen ein solches Vorgehen Einsprache zu erheben; zu den andern Orten aber mögen Abgeordnete aus der Bürgerschaft sich verfügen. «... Wan aber ie solchesz nit helffen möcht, dasz wyr bey unsserer stat freyheit nit pliben möchten, und ir al min sinn hettendt, so muest Walastat [der herren] kilchoff sin, und wettend thun, wie dan ettwan die von Glarusz auch thun handt, da iho wenig hundert vyl tussend bestanden und eroberet habent ...»¹⁾.

Der Ritt vor die Orte wurde nicht ausgeführt; wohl aber fanden die Drohungen, die Vögeli geäussert, ihren Weg dorthin. So wurde denn beschlossen, bei erster Gelegenheit nicht nur gegen Vögeli, den unfrommen Priester, sondern auch gegen Vögeli, den rebellischen Schultheissen, vorzugehen. In der zweiten Septemberwoche 1525 wurde dem Vogte schriftlich anbefohlen, sich des Kaspar Vögeli womöglich zu bemächtigen. Sollte, so wurde im Schreiben weiter bemerkt, dies nicht auszuführen sein, so möge er den Schultheissen nach Baden vor die Eidgenossen laden, damit man ihn daselbst verhaften lassen

¹⁾ E. A. 4, 1 a.

und mit ihm verfahren könne, wie es sich gebühre. Schorno warf sich sofort auf den angegebenen Ausweg. Er schrieb zurück, dass von dem Versuche einer Verhaftung zu Walenstadt in der That Unruhen zu befürchten wären. Erscheine der Schultheiss zu Baden, so werden die Kundschaften, die zur Genüge beigebracht werden können, hinreichenden Anlass zur Aufhebung und Bestrafung bieten. Vögeli war indessen klug genug, den in diesem Momente äusserst zweifelhaften Annehmlichkeiten einer Reise in die Stadt der warmen Quellen auszuweichen. Er schickte an seiner Statt den Ammann Thyg von Walenstadt nach Baden; dieser aber übte das Fürsprecheramt so ärmlich aus, dass die Boten fanden, es sei die Entschuldigung des Schultheissen durchaus unzureichend. So blieb denn, wenn die Angelegenheit nicht aufgegeben und die Autorität nicht völlig aufs Spiel gesetzt werden wollte, für die Regierenden nichts anderes übrig, als im Lande selber die Justiz zu üben. Es musste um so rätlicher erscheinen, einen Tag im Oberlande abzuhalten, als ja auch — wir haben schon davon gesprochen — zu eben dieser Zeit die Melser Angelegenheit auf ihrer Höhe stand.

Von Glarus aus begaben sich zu Anfang Februar des Jahres 1526 die Boten der sechs Orte nach Sargans. Unter dem vollgewichtigen Eindrucke, den ihr Erscheinen und Verfahren bewirkte, sank für einmal oben und unten an der Seez das Feuer des Widerstandes in sich zusammen, und aus der Asche schlich die Demut in die Unterthanenherzen. Es erfolgte eine gründliche Untersuchung und Aburteilung aller Händel, die zur Stunde im Oberlande aufzutreiben waren. Jörg Wüesti wurde als ehrlos erklärt und angehalten, dem Vogte innert Monatsfrist fünfzig Landgulden als Busse auszurichten. Die nämliche Strafe, auffallenderweise mit der Verschärfung, dass sie innert 14 Tagen zu erlegen sei, traf zwölf andere Melser — wir haben sie zum Teil genannt — und mit ihnen alle, «so by jnen an der gmeindt uf dem Platz gsin . . . oder umb ein landszgmeindt angeschruwen ». Und weiter wurde durch das

Urteil festgesetzt, dass, wenn innerhalb der angegebenen Frist die Busse nicht erhältlich, die Verfällten ins Gefängnis geworfen und so lange darin zurückgehalten werden sollen, bis die Schuld dem Landvogte abgestattet sei. Daneben wurde eine Reihe geringerer Strafen ausgesprochen bis herunter auf drei Gulden oder drei Nächte Aufenthalt im Thurm. — Am schwersten jedoch entlud sich das Ungewitter über Vögeli. Der Schultheiss wurde seines Amtes entsetzt, seiner Ehre verlustig erklärt, in eine Busse von 200 Gulden verfällt und fernerhin genötigt, mit aufgehobenen Händen und «gelerten worten» einen Eid zu Gott und den Heiligen zu schwören, dass er den Eidgenossen mitsamt ihrem Landvogt «unrecht und ungüetlich tun und sy angelogen hab» und dass er von ihnen nichts anderes wisse «dan alsz von biderben lütten». Wir fügen gleich hier bei, dass Vögeli die angesetzte Frist nicht innehielt. Er begab sich in auswärtige Kriegsdienste. Nach seiner Rückkehr wurde so viel eingetrieben, dass es jedem der VI Orte nach brüderlicher Teilung 13 Kronen traf. Der Priester Vögeli hatte das Urteil nicht abgewartet. Als die Nachricht vom Herannahen der eidgenössischen Boten ins Land gedrungen, hatte er den Wanderstab zur Hand genommen. Der Vogt erhielt den Auftrag, ihn festzunehmen, wenn er wiederkehre, inzwischen aber seine Habe anzuschreiben und zu der Eidgenossen Handen an sich zu ziehen. Die Bestrafung anderer Walenstadter, die zur unrichtigen Zeit Fleisch gegessen, wurde den Bürgern überlassen. Die Beteiligten hatten je zehn Pfund Heller zu erlegen oder einen Tag Gefängnis bei Brot und Wasser auszuhalten.

Dem Tage von Sargans ist ohne allen Zweifel noch ein anderes Traktandum zuzuweisen, das in den vom Herausgeber der amtlichen Sammlung benützten Abschieden, wie es scheint, keine Erwähnung findet. Dasselbe weist auf Vorkommnisse in der Gemeinde Flums hin. Es wurde in den Verhandlungen bemerkt, dass daselbst der Priester Martin Mannhart sich gotteslästerlich benommen, gegen Messe und Jahrzeiten geeifert und

andere Priester vom Messelesen abgehalten habe. Und weiter wurde mitgeteilt, dass der Priester, als er inne worden, dass der Landvogt sein Verhalten kenne, die grösste Glocke zu Flums «zum sturm still gestellt», damit, wenn man ihn «fachen welle», seine Freunde ihm zufallen und die Gegner mit Gewalt abtreiben können. Er habe auch etliche Nächte Söldner in seinem Hause gehalten und dieselben mit Büchse, Harnisch und Waffen versehen. Auch Herr Martin war vor der Ankunft der Gesandten aus dem Lande gegangen. Es wurde seinetwegen auf die nämliche Strafe erkannt, die den Priester Vögeli getroffen. Auf einem der zunächst folgenden eidgenössischen Tage erschien im Namen aller Verwandten Mannharts ein «Mannli» von Flums, um die Bitte auszusprechen, man möge dem Flüchtigen wiederum das Land «aufthun». Die Antwort lautete, man habe den Priester nicht geheissen «hinweg gan», so werde man ihn auch nicht heissen «umbher gan». Mannhart kehrte ohndies zurück; vom Walenstadter Priester aber ist nirgends mehr die Rede¹⁾.

¹⁾ Über den Sarganser Tag: E. A. 4, 1a; St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

(II. Teil folgt in Band XX).
